

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Verbot der Fütterung von Wasservögeln und Fischen
auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel
vom 19.03.1996**

Satzung und Änderungen

Satzung vom 19.03.1996, In Kraft: 01.04.1996

1. Änderungsverordnung vom 27.06.2001, In Kraft: 18.07.2001

geändert: § 2

Präambel

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/ SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) - in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 6. Februar 1996 diese ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

§ 1

Wasservögel und Fische dürfen an öffentlichen Wasserflächen, insbesondere an und in Teichen, Weihern und Kiesgrubenflächen, nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Belange der ordnungsgemäßen Fischereiausübung bleiben hiervon unberührt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Wasservögel oder Fische füttert bzw. Futter auslegt oder in sonstiger Weise anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.